

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zehrental**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental für das Gebiet der Gemeinde Zehrental für deren Ortsteile Gollensdorf, Bömenzien, Dröse, Groß-Garz, Deutsch, Jeggel und Lindenberg in seiner Sitzung am ~~23.4.10~~ folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung (nach Bedarf) der Fahrbahn (ohne Straßenrinnen und die darin befindlichen Einflussöffnungen der Straßenkanäle) und des Zubehörs nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrichtungen und -anlagen). Weiterhin bleibt die Gemeinde zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken usw.) nach Maßgabe der §§ 8,9 verpflichtet.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 1),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf: a) die Fahrbahnen, b) die Parkplätze, c) die Straßenrinnen, d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde, e) Böschungen, Stützmauern, f) die Überwege, g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

h) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,

i) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),

j) Gräben und Versickerungsmulden,

k) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen

l) auf der Straßenoberfläche befindliche Regenwassereinläufe, Löschwassereinentnahme-

stellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten

### **§ 4**

#### **Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Absatz 2 ist die Gemeinde Verpflichtete.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.

### **§ 5**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst: a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7) b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## ***II. Allgemeine Straßenreinigung***

### **§ 6**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmitte und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Unkraut.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes), Unkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehricht ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

## **§ 7**

### **Reinigungszeiten**

(1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrGLSA bleibt unberührt.

## **III. Winterdienst**

### **§ 8**

#### **Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (§ 1 Absatz 3) und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 1 Abs.3 der Satzung.

... 4

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beräumen.

(8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.

## § 9

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(8) Für die Auffüllung der Streugutentnahmestellen ist die Gemeinde verantwortlich.

..... 5

## § 10

### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

## **IV. Schlussvorschriften**

### § 11

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

### § 12

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen den §§ 6, 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt, 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet, 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500 EURO geahndet werden.

### § 13

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Groß-Garz vom 21.04.1997 außer Kraft

Gemeinde Zehrental, den...*23.4.10*.....

Seifert  
Bürgermeister

